SINA HAYDN-QUINDEAU

Die kirchliche Mittelstufe

Jus Ecclesiasticum
122

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht Band 122

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Sina Haydn-Quindeau

Die kirchliche Mittelstufe

Eine rechtsvergleichende Analyse der Organisationsstrukturen der Mittleren Ebene im Verfassungsaufbau der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland Sina Haydn-Quindeau, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg; 2014 Erste Juristische Prüfung; 2020 Promotion; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hans-Liermann-Institut für Kirchenrecht der FAU und seit 2019 Rechtsreferendarin am OLG Nürnberg.

ISBN 978-3-16-159707-7 / eISBN 978-3-16-159708-4 DOI 10.1628/978-3-16-159708-4

ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Garamond gesetzt, in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Die Schnittstelle zwischen Recht und Theologie übte auf mich schon zu Beginn des Studiums eine besondere Faszination aus. Geht es dabei doch um die grundsätzlichen Fragen, wozu das Recht in einer Gesellschaft dient und wie man die theologische Botschaft der alles umfassenden Gnade damit in Einklang bringen kann. Durch die Beschäftigung mit einer kleineren Organisationsform wie der kirchlichen Mittelstufe, in der sich »Kirche im Kleinen« abbildet, konnte ich die verschiedenen Versuche der Landeskirchen beleuchten, die Balance zu halten zwischen der Notwendigkeit, klare Rechtsregeln für Funktionalität zu schaffen und dem Auftrag der Kirche den theologisch nötigen Freiraum zu lassen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/20 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit dem Titel »Die Mittlere Ebene der evanglischen Landeskirchen in Deutschland. Eine rechtsvergleichende Analyse ihrer Organstrukturen und Handlungsfelder« als Dissertation angenommen. Aktuelle Literatur wurde bis Oktober 2019 berücksichtigt. Die Verfassungsreform der Evangelischen Landeskirche Hannovers 2020 konnte dank der großzügigen Bereitsstellung des Materials durch das Landeskirchenamt Hannover bereits eingearbeitet werden.

Dieses Vorhaben wäre weder entstanden noch geglückt, wenn ich nicht vielfältige Unterstützung genossen hätte. Mein tiefempfundener Dank gilt daher meinem Doktorvater, Prof. Dr. Heinrich de Wall, der mir nicht nur in der Erarbeitung und Ausgestaltung des Themas große akademische Freiheit gewährte, sondern mir auch durch eine Stelle an seinem Lehrstuhl die Möglichkeit bot, mich mit vielfältigen faszinierenden wissenschaftlichen und rechtsdidaktischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Herrn Prof. Dr. h.c. Christoph Link danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, dessen hilfreiche Anmerkungen auch diese Druckfassung bereichern. Außerdem erinnere ich mich dankbar an seine aufmunternden Fragen nach dem Stand der Arbeit während des Schreibprozesses. Zu danken habe ich auch Prof. Dr. Michael Germann, der mich in akademischer Gastfreundschaft am spannenden wissenschaftlichen Austausch seines Doktorandenkollegs hat teilnehmen lassen. Daneben möchte ich allen Referenten der Landeskirchenämter danken, die mir immer wieder bei der typischen Frage einer Wissenschaftlerin, wie eine bestimmte Regelung eigentlich in der Praxis umgesetzt wird, weitergeholfen haben. Darüber hinaus danke ich den Herausgebern für die ehrenvolle Aufnahme in die Ius-Ecclesiasticum-Reihe und der EKD, die diese Reihe großzügig unterstützt.

Diese Arbeit ist im Umfeld eines überaus kollegialen, freundschaftlichen und diskussionsfreudigen Miteinanders am Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und

VIII Vorwort

Verwaltungsrecht (Prof. Dr. de Wall) entstanden. Für die zahlreichen Gespräche über die ganze Bandbreite des juristisch-theologisch-politischen Diskurses und die mentale Unterstützung danke ich allen meinen, mir sehr ans Herz gewachsenen Kolleginnen und Kollegen. Pars pro toto steht für mich meine Mentorin Dr. Renate Penßel, die mich seit meiner Studienzeit gefördert hat und von deren unnachgiebiger Begeisterung für die Wissenschaft ich seither profitiere.

Nicht zuletzt, sondern ganz besonders danke ich den Menschen, die die wesentliche Stütze meines Lebens sind: meiner Familie. Ich danke insbesondere meiner Mutter, deren unerschütterlichen Unterstützung und Akzeptanz in allen Lebenslagen ich unendlich dankbar bin, meinem Mann, der mir im Alltäglichen »den Rücken freihält«, dafür, dass er mich immer auffängt und ermutigt, meinen Kindern, die jeden Tag mit Glanz und Sinn erfüllen, und meinem Vater für sein Vertrauen in meine Fähigkeiten. Ohne ihre Liebe und Unterstützung wäre ich nicht diejenige, die ich heute bin, und hätte für ein solches Unterfangen nicht die erforderliche Kraft, Zuversicht und Kapazität gehabt. Gewidmet ist diese Arbeit dem Andenken meines Großvaters, dessen geistige und menschliche Größe mich mit Dankbarkeit erfüllt und mir ein ermutigendes Leitbild ist.

Nürnberg

Sina Haydn-Quindeau

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
1. Kapitel: Grundlegungen	5
A. Rechtsvergleichung als Methode der Kirchenrechtswissenschaft	5 7 9 12 15
B. Historische Entwicklung der kirchlichen Mittelstufe I. Ursprünge im Reformationsjahrhundert 1. Lutherische Entwicklung 2. Reformierte Entwicklung II. Das 19. Jahrhundert III. Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Entwicklung der Mittleren Ebene bis in die Nachkriegszeit	17 17 18 20 21
C. Begriffsbestimmung der Mittleren Ebene I. Definitionsversuch des Untersuchungsgegenstands und seine Abgrenzungen 1. Gemeindliche Zusammenschlüsse 2. Zusammenschlüsse von Mittelstufenverbänden	26 26 26 27
 II. Nomenklatur III. Rechtsnatur der Mittelstufenverbände 1. »Obere Mittelstufe« 2. Analyse einzelner Mittelstufen 3. Rechtsfolgen der Klassifizierung als juristische Person 	28 29 30 31 33
D. Zusammenfassung	34

2. <i>Kapi</i>	itel: Organstrukturen der Mittleren Ebene
A. Lei	tungsorgane
I.	Mittelstufensynode
	1. Form
	a) Bezeichnungen 3
	b) Zusammensetzung der Kreissynoden
	aa) Gewählte
	bb) Geborene
	cc) Berufene
	2. Arbeitsstruktur
	a) Arbeitsweise der Kreissynode
	aa) Vorstand
	bb) Einberufung
	cc) Ausschüsse
	dd) Beschlussfähigkeit
	b) Äußerungsformen
	aa) Beschlussfassung
	bb) Bindungswirkung synodaler Beschlüsse
	cc) Einspruchsmöglichkeiten
	(1) Beanstandungsrecht der Mittelstufenorgane
	(2) Rechte der Kirchenleitung
	(3) Aufhebungsrecht der Kreissynode
	(4) Zusammenfassung
	3. Schwerpunkte der Arbeit
	a) Geistliche Leitung i. w. S.
	b) Aufsicht in den reformiert geprägten Kirchen
II.	O Company of the comp
11.	O .
	0
	O
	, 0
	,
	,
	c) Erkenntnisse aus dem Besetzungsverfahren
	aa) Gemeindebeteiligung
	bb) Die Aussagen des Besetzungsverfahrens über das Amt
	cc) Weibliche ephorale Leitungspersonen
	3. Rechte und Pflichten aus dem Amt
	a) Amtszeit
	b) Gemeindliche Anbindung
	c) Amtstracht
	d) Zusammenfassung

	Inhaltsverzeichnis	XI
	4. Schwerpunkte und Besonderheiten der Aufgaben	78 70
	a) Geistliche Leitung	79
	aa) Verkündigungsdienst	79
	bb) Visitation	80
	cc) Ordination und Einführung	81
	dd) Entscheidungsinstanz für geistliche Fragen	82
	b) Dienstaufsicht und Seelsorge	83
	Seelsorge	84
	bb) Aufgaben der Dienstaufsicht	85
	(1) Status- und stellenverändernde Maßnahmen	86 87
	c) Repräsentant	88
	aa) Öffentlichkeitsarbeit	88
	bb) Vermittlung zwischen den Ebenen	89
	5. Weitere Leitungspersonen	90
	a) Stellvertretung	90
	b) Besonderheit ephorales Kollegium	91
	c) Besonderheit ephorales Amt für den Religionsunterricht	92
	6. Zusammenfassung	93
III.	Ständiges Gremium	95
	1. »Im Spiegel« seiner Bezeichnungen	95
	2. Arbeitsstruktur	97
	a) Zusammensetzung	97
	aa) Räte und Vorstände	97
	bb) Synodalvorstände	97
	cc) Ausnahmen Nordkirche und Hannover	98
	b) Vorsitz	98
	c) Arbeitsweise	99
	3. Reichweite der Beschlüsse	101
	4. Schwerpunkte der Arbeit	102
	a) Auf die Kreissynode bezogene Aufgaben	103
	aa) Synodale Tagungen und Beschlüsse	103
	bb) Eilkompetenz	104
	cc) Berufungen	104
	b) Verwaltung	105
	c) Aufsicht	105
	5. Fazit	106
Stel	llung der Organe zueinander	106
I.	Das synodale Einheitsmodell	106
	Das episkopale Einheitsmodell	107
	Das Trennungsmodell	108
	Das Mischmodell	109
V.	Fazit	110

В.

C. Besondere Mittelstufenverbände	
I. Großstädtische Mittelstufenverbände	111
1. Bayern	112
2. Hannover	112
3. Württemberg	
II. Konfessionelle Mittelstufenverbände	
1. Modelle der Integration konfessioneller Mittelstufenverbänd	
a) EKM	
b) EKBO	
c) Lippe	
2. Fazit	116
3. Kapitel: Handlungsfelder der Mittleren Ebene	117
A. Handlungsfeld Selbstverwaltung	
I. Selbstverwaltung im staatlichen Recht	119
1. Funktion und Ursprung der staatlichen Selbstverwaltung	
2. Aufgaben	
3. Sicherung der Selbstverwaltungsgewährleistung	
II. Begriff der Selbstverwaltung im kirchlichen Recht	121
1. Funktion des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts	
2. Absicherung der Selbstverwaltung	123
a) Subjektive Rechte im Kirchenrecht	
b) Selbstverwaltungsrecht als subjektives Recht	
III. Grenzen der Selbstverwaltung – Aufsicht über die Mittlere Ebe	
1. Aufsicht als Begrenzung	
Theorie und Praxis der Aufsicht über die Mittelstufenverbän	de 127
a) Theorie kirchlicher Aufsicht	
a) Theorie kirchicher Aussicht	12/
b) Kirchengesetzliche Regelungen der kirchlichen Aufsicht	4.00
über die Mittelstufe	
aa) Die Unterscheidung von Rechts- und Fachaufsicht de Mittelstufen anhand der Beanstandung von Beschlüsse bb) Weitere Aufsichtsmaßnahmen in den kirchlichen	
Gesetzen	131
(1) Weisung und Ersatzvornahme	
(2) Genehmigung	
(3) Auflösungsmöglichkeit	135
2 Zusammanfassung	135
3. Zusammenfassung	
IV. Verantwortungsbereiche kirchlicher Selbstverwaltung	
1. Organisationsverantwortung	
2. Personalverantwortung	
3. Planungsverantwortung	
4. Finanzverantwortung	
5. Satzungsrecht	
V Fazit	144

	Inhaltsverzeichnis	XIII
В.	Handlungsfeld Kirchengemeinden I. Visitation 1. Grundzüge der Visitation 2. Praktizierte Lösungsansätze für immanente Spannungslagen 3. Visitationsverantwortung zwischen den Mittelstufenorganen II. Aufsicht über Kirchengemeinden III. Verwaltungsstellen 1. Mittelstufenverband als Träger 2. Landeskirchliche Einrichtungen 3. Verwaltungsstelle als Aufsichtsbehörde 4. Benutzungszwang IV. Konfliktbewältigung V. Fazit	154 155 156 158 158
	Handlungsfeld Gesamtkirche I. Interaktion mit der Kirchenleitung II. Öffentlichkeitsauftrag	160 161
Sch	hlussbetrachtung	165
	 I. Erkenntnisse über die Struktur der verfassten Mittleren Ebene 1. Organstrukturen der Mittleren Ebene a) Charakter der Mittelstufenorgane b) Strukturmodelle der Mittelstufenorgane 2. Kirchliche Selbstverwaltung 3. Verwaltungsstellen II. Schlussfolgerungen für die Entwicklung der Mittleren Ebene 1. Tendenzen der Entwicklung der Kirchenverfassung 2. Entwicklungsmöglichkeiten des ephoralen Amtes 3. Klarheit in den Normtexten 4. Terminologische Harmonisierung 	166 166 167 168 168 169 169
Ve	rzeichnis der verwendeten kirchlichen Rechtsquellen	171
Lit	teraturverzeichnis	187
Sac	chregister	199

»Wissen nennen wir jenen kleinen Teil unserer Unwissenheit, den wir geordnet und klassifiziert haben.« zugeschrieben Ambrose Bierce (1842–1914)

Die kirchliche Mittlere Ebene ist als Kristallationspunkt vieler kirchlicher Fragen kirchenpolitisch und theologisch aktuell Gegenstand von zahlreichen Reformbemühungen und Diskussionen. Als übergemeindliche Struktur ist sie nicht nur Aufsichts- und Verwaltungsbezirk, sondern auch Selbstverwaltungskörperschaft. Darüber hinaus bietet der Mittelstufenverband eine Identifikationsplattform für Gemeinden einer Region. Diese verschiedenen Aufgaben sind Anlass für zahlreiche Spannungslagen. Hervorzuheben sind insbesondere zwei große Komplexe: Auf der einen Seite steht das Verhältnis der Mittleren Ebene zur Kirchengemeinde, auf der anderen das Zusammenspiel von Mittelstufe und landeskirchlicher Ebene. Gegenüber den Kirchengemeinden ist die Mittlere Ebene sowohl Aufsichtsführende als auch Unterstützende. Die in diesen Funktionen zu treffenden Maßnahmen müssen klar voneinander getrennt werden, da sie völlig unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterliegen. Aus Sicht der Kirchengemeinde ist die Divergenz besonders deutlich darin, dass sie einerseits konstitutionelles Mitglied des Mittelstufenverbandes ist und andererseits Aufsichtsobjekt desselben. Auch bildet die Mittlere Ebene eine eigene Selbstverwaltungskörperschaft, die als solche Entscheidungen im eigenen Interesse fällt, die möglicherweise nicht den Anliegen einzelner Kirchengemeinden entsprechen. Trotzdem ist der Mittelstufenverband dazu aufgerufen, die Interessen der Kirchengemeinden in der Gesamtkirche zu vertreten. Diese vielfältigen Beziehungen zwischen Kirchengemeinde und Mittelstufenverband sind kirchenrechtlich normiert und wert, entwirrt zu werden. Das Verhältnis zur Kirchenleitung ist ebenso ambivalent. Die Kirchenleitung ist aufsichtsführende Stelle gegenüber dem Mittelstufenverband, der seinerseits Selbstverwaltungskörperschaft ist. Auch dieses Konfliktfeld lässt sich rechtlich lösen.

Über diese rechtliche Dimension der strukturellen Konfliktlagen und deren Lösungen hinaus ist die Mittlere Ebene auch von wachsender praktischer Bedeutung. Diese gründet in den Herausforderungen der Kirchengemeinden und Kirchenleitungen. Die sinkenden Mitgliederzahlen in den Kirchengemeinden und die damit einhergehenden verknappten Ressourcen machen ein geringeres Angebot nötig, gleichzeitig steigt aber das Verlangen der Kirchenmitglieder nach einem vielfältigeren, jeweils passend zugeschnittenen Angebot. Diese Doppelbelastung bringt die Kirchengemeinden an ihre Kapazitätsgrenzen. Währenddessen bemerken vor allem die flächenmäßig großen Landeskirchen, dass durch pauschale Steuerung von Personal- und Haushaltsmitteln viel Potenzial vor Ort verloren geht. Diesen Schwierigkeiten kann die Mittlere Ebene abhelfen, indem sie zum einen selbst Steuerungsfunktion übernimmt, um passgenaue Lösungen

vor Ort anzustreben, und zum anderen die Kirchengemeinden dadurch entlastet, dass sie Verwaltungstätigkeiten übernimmt sowie kirchliche Angebote erweitert, koordiniert und bewirbt. Sie ist idealerweise »organisatorisch groß genug, um Potentiale zu bündeln, aber auch klein genug, um differenzierte Entwicklungen raumgerecht zu vollziehen.«1 Die zahlreichen Reformen der Mittelstufe der letzten Jahre tragen dieser Beobachtung Rechnung.² Dabei werden zunehmend kirchengemeindliche Aufgaben zentralisiert und auf Mittlerer Ebene angesiedelt, wie insbesondere die Verwaltungstätigkeiten. Gleichzeitig führen die vermehrten Forderungen nach größerer Eigenständigkeit und Flexibilität kleinerer kirchlicher Einheiten zu einer Verlagerung von bislang landeskirchlichen Aufgaben auf die Mittlere Ebene, wie etwa die Ausfüllung des Stellenrahmenplans. Durch diese Entwicklung kumulieren gemeindliche, landeskirchliche und eigene Aufgaben auf der Mittleren Ebene. Ihr kommt demnach eine bedeutende Rolle im kirchlichen Handeln zu. Umso verwunderlicher ist es daher, dass sich kaum wissenschaftlich begleitende Literatur findet, die diese komplexen Zusammenhänge beleuchtet.³ Allein die Fülle an Gesetzesmaterial der zwanzig Landeskirchen erschwert einen raschen, EKD-weiten Zugang zur Gestalt der Mittleren Ebene, der eine Unterstützung zur Entwicklung von sinnvollen Lösungsstrategien bie-

Die folgende Untersuchung versucht einen Beitrag zur Strukturierung und Konturierung der vielfältigen Aufgabenfelder und Rechtsbeziehungen der Mit-

¹ Lindner/Herpich, Kirche am Ort und in der Region, 2010, S. 38.

² Es seien genannt: die Verfassungsreform der hannoverschen Landeskirche 2020; dazu vor allem das Aktenstück der 25. Landessynode Nr. 25 C (Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision vom 29. Oktober 2018 – abrufbar https://kirchen verfassung2020.de/wp-content/uploads/2019/05/Aktenst%C3%BCck-Nr.-25-C-Begr%C3%BCndung.pdf); der Umstrukturierungsprozess Profil und Konzentration in Bayern (https://puk.bayern-evangelisch.de/index.php); Reformprozess 2016 in Kurhessen-Waldeck mit der Einführung von regionalen Pfarrstellenplänen (https://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/reformprozess_ekkw_zeitstrahl.pdf); Erprobung von Stellenplänen in Baden, Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015 S. 94); die von Lindner/Herpich, Kirche am Ort und in der Region, 2010, aufbereitete Leuchtturmstudie in der EKBO. Außerdem die Allgemeine Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019 in Braunschweig. Es wäre ein verdienstvolles Unterfangen, diese und weitere Reformbemühungen wissenschaftlich begleiten zu lassen.

³ Aus der Kirchenrechtswissenschaft aktuell ist lediglich der Handbuchbeitrag von Goos, § 12 Regionale Untergliederungen der evangelischen Landeskirchen, in: HevKR 2016, S. 515–539. Ansonsten immer noch wegweisend Frost, Die Rechtsstellung des Kirchenkreises, 1958; Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 156–247; darüber hinaus nur Mahrenholz, Zur Frage der kirchlichen Mittelinstanzen, ZevKR 2 (1952/53), S. 394–418.

Die praktische Theologie widmet sich der kirchlichen Mittelstufe etwas ausführlicher, siehe die aktuellen Überlegungen *Hermelink*, Praktisch-theologische Perspektiven auf den kirchlichen Mittelbau, ZevKR 61 (2016), S. 270–295, hier auch das Bedauern über fehlende kirchenrechtliche Literatur; *Lindner/Herpich*, Kirche am Ort und in der Region, 2010; *Pohl-Patalong*, Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt, 2003; *Hempelmann/Pompe* (Hrsg.), Freiraum. Kirche in der Region missionarisch entwickeln, 2013, außerdem siehe die Studie zum ephoralen Amt *Technische Universität Dresden/Georg-August-Universität Göttingen/Gemeinde-Akademie Rummelsberg* (Hrsg.), Erfahrung – Entscheidung – Verantwortung, 2017.

telstufe zu leisten. Dabei unterteilt sie sich in drei Kapitel. In einem vorangestellten Teil (1. Kapitel) werden die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Überlegungen beruhen, dargestellt sowie der Forschungsgegenstand näher umschrieben und anhand dessen eine Auswahl der Vergleichskirchen getroffen. Hierfür werden Methoden der Rechtsvergleichung fruchtbar gemacht. Es folgt ein Überblick über die historische Entwicklung. Daraufhin wird die heutige Gestalt der Mittleren Ebene näher bestimmt.

Das anschließende Kapitel (2. Kapitel) beleuchtet die Organstruktur der Mittleren Ebene organisationsrechtlich. Dazu werden zuerst die drei Mittelstufenorgane Synode, Leitungsperson und ständiges Gremium dargestellt. Es gilt, ihre Grundstruktur zu erfassen, die Arbeitsweise zu verstehen und die Schwerpunkte der jeweiligen Aufgaben zu identifizieren. Dabei werden auftretende Unterschiede und ihre Ursachen analysiert. Anschließend steht die Zusammenarbeit der Mittelstufenorgane im Fokus, die sich zu verschiedenen Modellen zusammenfassen lässt. Es schließt sich ein kurzer Überblick zu den Strukturen großstädtischer und konfessioneller Mittelstufenverbände als besondere Organisationsformen an.

Das dritte Kapitel unternimmt den Versuch, die verschiedenen Handlungsfelder einer Ordnung zuzuführen, was anhand der Dreiteilung in Handeln in eigenen Angelegenheiten, Handeln für die Kirchengemeinden und Handeln für und in der Gesamtkirche am besten gelingt (3. Kapitel). Da Bestand, Umfang und Grenzen der kirchlichen Selbstverwaltung zumindest für die Mittelstufe bislang nicht ausgelotet sind, ist einer gründlichen Herleitung derselben ein größerer Raum gewidmet. Die Verwaltungsstellen, die den Kirchengemeinden Verwaltungsdienstleistungen anbieten, wurden bislang noch nicht wissenschaftlich behandelt. Daher erfolgt eine Auseinandersetzung mit diesen im Abschnitt zum Handlungsfeld Kirchengemeinde. Die Verflechtungen mit der landeskirchenleitenden Ebene und die Mittlere Ebene als Einheit der Gesamtkirche bilden den Abschluss dieses Kapitels.

Diese Arbeit ist rein kirchenrechtlich ausgerichtet. Die Erkenntnisse der Nachbardisziplin praktische Theologie fließen nur, wo es passend ist, als Erweiterung des Bildes ein, ohne selbst hinterfragt zu werden.⁴ Daher wird auch die Frage, ob die Mittelstufe selbst »Kirche« ist, in das Arbeitsfeld der hierfür besser gerüsteten Theologen verwiesen,⁵ die den ekklesiologischen Charakter der

⁴ Etwa die ausführlichen Betrachtungen von *Hermelink*, Praktisch-theologische Perspektiven auf den kirchlichen Mittelbau, ZevKR 61 (2016), S. 270–295, hier auch das Bedauern über fehlende kirchenrechtliche Literatur; *Lindner/Herpich*, Kirche am Ort und in der Region, 2010; *Pohl-Patalong*, Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt, 2003; *Hempelmann/Pompe* (Hrsg.), Freiraum. Kirche in der Region missionarisch entwickeln, 2013.

⁵ Hierfür wird auf die Arbeiten des Theologischen Ausschusses der VELKD (*Herbst*, Ekklesiologischer Grundkonsens. Dekanate und Kirchenkreise als Ausdruck von Kirche, 2010) und einzelner praktischer Theologen verwiesen, wie *Hermelink*, Regionalisierung in theologischer Perspektive, in: Bölts/Nethöfel (Hrsg.), Aufbruch in die Region, 2008, S. 59–78 (66f.); *Mantey*, Zwischen Wir-Gefühl und parochialer Eigenständigkeit, in: Mantey/Sadowski/Schmidt-Ropertz (Hrsg.), Menschen gewinnen, 2013, S. 203–219. Siehe auch *epd-Dokumentation 5–6/2013*, Freiraum – Theologische, juristische und praktische Ermöglichungen für Kirche in der Region.

Mittleren Ebene bejahen.⁶ Auf dieser Prämisse baut die juristisch ausgerichtete Arbeit auf.

Ziel dieser Untersuchung ist es, dem Charakter der Mittleren Ebene kirchenrechtlich auf den Grund zu gehen. Dabei werden ihre Strukturen analysiert, die Vielseitigkeit ihrer Tätigkeitsfelder systematisiert sowie die Rechtsbeziehungen konturiert. Mithilfe dieser Erkenntnisse soll ein Gesamtbild der Mittleren Ebene der EKD-Kirchen entstehen, das sowohl ein einheitliches Grundmuster erkennen lässt als auch die Eigenarten der einzelnen Landeskirchen beschreibt. Die Einordnung der jeweiligen Spezifika als konfessionelle Besonderheiten, lokale Traditionen oder pragmatische Lösungen ohne tiefergehende Hintergründe sollen zu einem differenzierteren Bild der Mittleren Ebene beitragen. Dieses konturierte Bild kann verschiedenen Zwecken dienen: Zum einen fördert es das Verständnis der Landeskirchen untereinander. Zum anderen kann es Potenziale zur Herstellung größerer Einheit aufzeigen, was sowohl bei Angleichung der Kirchenverfassungen als auch bei Fusionsbestrebungen wertvoll sein kann. Vor allem ist es aber Grundlage zur Reflexion der Landeskirchen über ihre Mittlere Ebene und kann durch die Darstellung der Vielfalt zu sinnvoll angepassten Lösungswegen für die aktuellen Konfliktlagen verhelfen.

⁶ Besonders anschaulich beschreibt *Jan Hermelink* die kirchliche Eigenart der Mittleren Ebene. Anhand der Betrachtungen zur Mittelinstanz als Gemeinde und als Gesamtkirche gelangt er zum ekklesiologischen Gehalt. Die Kirche hat den Auftrag, ein »Zeichen Gottes unter den Völkern« aufzurichten (II. Vaticanum) oder »mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung« ihren exklusiven Christusbezug »zu bezeugen« (Barmen III). Diesen kirchlichen Auftrag erfüllt die Mittlere Ebene auf ganz eigene Weise, woraus die ihr eigene ekklesiologische Qualität erwächst, *Hermelink*, Praktisch-theologische Perspektiven auf den kirchlichen Mittelbau, ZevKR 61 (2016), S. 270–295 (291); *Hermelink*, »Selbstbestimmungsrecht« in der Kirche?, ZevKR 58 (2013), S. 314–337 (330). So auch *Herbst*, Ekklesiologischer Grundkonsens. Dekanate und Kirchenkreise als Ausdruck von Kirche; *Lindner/Herpich*, Kirche am Ort und in der Region, 2010.

Kapitel 1

Grundlegungen

In diesem vor die Klammer gezogenen Kapitel sollen einige Grundverständnisse der hier angewandten Methodik und der für die Arbeit zentralen Begriffe erläutert werden. Für eine lautere Wissenschaft ist es nötig, Rechenschaft darüber abzulegen, unter welchen Prämissen und mit welchem Ziel Kirchenrechtswissenschaft betrieben wird. In der vorliegenden Untersuchung bietet es sich an, dafür die Methode der Rechtsvergleichung heranzuziehen, die im Folgenden für das Kirchenrecht fruchtbar gemacht werden soll (A.).

Danach wird eine Definition der Mittleren Ebene versucht (C.), die nur mithilfe einer geschichtlichen Herleitung gelingen kann (B.). Anhand der geschichtlichen Entwicklung lassen sich konfessionell geprägte Besonderheiten im Organisationsaufbau der Kirchen als im Laufe der Arbeit zu überprüfende Grundannahmen herausarbeiten. Die Definition umfasst auch eine Einordnung der Rechtsnatur der Mittleren Ebene, wobei die ersten grundlegenden Unterschiede zwischen den Landeskirchen deutlich werden.

A. Rechtsvergleichung als Methode der Kirchenrechtswissenschaft

In dieser Arbeit sollen die Strukturen und Handlungsfelder der kirchlichen Mittleren Ebene der verschiedenen deutschen evangelischen Landeskirchen verglichen werden. Mit der Typisierung verschiedener Rechtsordnungen und dem Herausarbeiten der Gemeinsamkeiten und Unterschiede befindet sich die Untersuchung auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung.¹ In einem Standardwerk zur Rechtsvergleichung heißt es, dass diese »in allen Rechtsgebieten möglich ist und in allen Rechtsgebieten betrieben wird«². Das lässt sich auch für das Kirchenrecht nachweisen, wo es vielfältige Studien zu verschiedensten Forschungsgegenständen in den evangelischen Landeskirchen gibt und auch die Praxis sich der Vergleiche bedient.³ Daher ist es verwunderlich, dass die Gedanken der Rechtsvergleichung in der Kirchenrechtswissenschaft so selten aufgegriffen werden.⁴

¹ Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, § 1 Rn. 17 f.

 ² Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, §1 Rn. 68.
 ³ Anstatt vieler Rosenstock, Die Selbstverwaltung evangelischer Kirchengemeinden, 2000; Müller, Die Praxis kirchlicher Rechtssetzung im Spiegel des Amtsblattes der EKD, ZevKR 3 (1953/54), S. 243-267 (249 ff.).

⁴ Das tut bislang ausdrücklich wohl nur Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen, 2012, S. 54 ff. Streiter, Das Superintendentenamt, 1973, S. 4, verwendet zwar den Begriff »rechtsvergleichend«, allerdings

Viele Grundüberlegungen der Rechtsvergleichung sind gerade für kirchenrechtliche Arbeiten essenziell.

Die moderne Rechtsvergleichung ist funktionale Rechtsvergleichung.⁵ Sie geht davon aus, dass es real existierende Problemstellungen gibt, die die jeweiligen Rechtsordnungen unterschiedlich lösen. In der vorliegenden Untersuchung stellt sich die konkrete Frage, wie eine Struktur einer Organisationseinheit zwischen den örtlichen Kirchengemeinden und der Landeskirchenleitung sinnvoll sowohl die Erfüllung ihrer Aufgaben optimal gewährleistet als auch dem kirchlichen Selbstverständnis entspricht.

Funktionale Rechtsvergleichung verlangt eine ganzheitliche Betrachtung, in die kulturelle Hintergründe ebenso wie die gelebte Praxis einbezogen werden.⁶ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die jeweiligen Vorannahmen sowohl der untersuchten Rechtgebiete als auch die eigenen reflektiert werden, damit eine objektive Untersuchung möglich ist. Die wichtigste Methode, vielmehr Haltung, der Rechtsvergleichung ist daher die »reflektierte Distanz«7. Sie bedeutet, sich der Prämissen der heimischen bzw. vertrauten Rechtsordnung bewusst zu werden, die eigene Begrenztheit zu erkennen und sich von ihr lösen zu können. 8 Für das Kirchenrecht lässt sich daraus zweierlei schlussfolgern: Zum einen muss sich die im staatlichen Recht ausgebildete Juristin von dessen Denkmustern lösen und die Eigenart des kirchlichen Rechts erfassen. Dabei ist es wesentlich, Begrifflichkeiten des staatlichen Rechts, hinter denen eine bestimmte Dogmatik steht und die genau definierte Rechtsfolgen nach sich ziehen, nicht bedenkenlos auf das kirchliche Recht zu übertragen. Zum anderen gilt es, die eigene konfessionelle (hier lutherische) Prägung zu reflektieren und möglichst neugierig und offen die Auswirkungen anderer Prägungen zu betrachten. Um beides bemüht sich diese Arbeit.

Eine Anwendung von Rechtsvergleichung kann auch Harmonisierung sein. Schon eine einheitliche Begrifflichkeit dient der Rechtsklarheit und erleichtert den Zugang zur »Nachbarrechtsordnung«. Um herauszufinden, ob nur eine begriffliche oder auch eine darüber hinaus gehende Harmonisierung überhaupt möglich oder sinnvoll erscheint, müssen die zutage tretenden Unterschiede dahingehend analysiert werden, ob es sich um Ausprägungen unverrückbarer Gegebenheiten handelt, beispielsweise konfessionelle Traditionen, oder aber praktische Gründe, die der besonderen Struktur und Größe einer Landeskirche geschuldet sind. Sowohl bei überwiegend strukturell-praktischen Ursachen als auch bei konfessionellen Gründen für bestimmte Strukturen und Verfahrensre-

ohne ihn zu prüfen und nur mit dem Ergebnis, dass bei solchen Arbeiten die historische Aufarbeitung besonders wichtig sei. Allerdings ist sich schon Frost in seiner Habilitationsschrift der vergleichenden Dimension bewusst, was sich am Untertitel ablesen lässt: »Rechtsvergleichende Untersuchungen zum Verfassungsrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen«.

⁵ Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, §1 Rn. 14 ff. ⁶ Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, §1 Rn. 16.

⁷ Coendet, Rechtsvergleichende Argumentation, 2012, S. 188.

⁸ Siehe etwa *Tschentscher*, Dialektische Rechtsvergleichung – Zur Methode der Komparatistik im öffentlichen Recht, JZ (2007), S. 807–816 (811 ff.) m. w. N.

gelungen sollte man von einem EKD-weiten Vereinheitlichungsstreben absehen oder ein solches so behutsam angehen, dass besonders die identitätsstiftenden Elemente einer landeskirchlichen Ordnung kaum berührt werden.

Gerade bei Unterschieden, die sich aus der konfessionellen Tradition ergeben, ist auch die Überlegung anzustellen, ob eine Harmonisierung in einem der konfessionell orientierten gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wie der UEK oder der VELKD, bei gleichzeitiger Wahrung von Kernelementen der jeweiligen Kirche möglich ist. So möchte die vorliegende Arbeit ein (weiterer) Beitrag zur innerprotestantischen Verständigung sein. Aber auch über Konfessionsgrenzen hinweg werden virulente Fragen über die institutionelle Ordnung diskutiert, wie etwa das Zusammenwirken von Ordinierten und Nichtordinierten. Erkenntnisse darüber können auch Ausgangspunkt für eine ökumenische Diskussion sein.⁹

Um die geforderte Reflexionsdistanz zu erreichen, wird einmal das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis des Kirchenrechts¹⁰ zusammengefasst (I.). Da die Mittlere Ebene auch Leitungsebene ist und der Begriff der »kirchlichen Leitung« ganz unterschiedliche, gelegentlich missverständliche Aspekte enthält, erscheint es sinnvoll, das hier zugrunde liegende Verständnis von kirchlicher Leitung zu erläutern (II.). Anschließend werden Unterschiede in den Strukturentscheidungen der evangelischen Konfessionen analysiert (III.). Abschließend gibt der darauffolgende Abschnitt Auskunft über das in dieser Untersuchung verwendete Material (IV.).

I. Verständnis von Kirchenrecht

Das evangelische Kirchenrecht findet seinen äußeren Rahmen im staatlichen Recht. Ausgehend von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Staates für die Setzung von Recht in seinem Hoheitsgebiet wird den Kirchen in Art. 140 GG i. V. m. 137 III WRV die eigenständige Ordnung und Verwaltung ermöglicht. Dazu gehört auch die Setzung von eigenen Regeln, also eigenen Rechts. 11

Die inneren Maßstäbe ergeben sich aus der Existenzgrundlage der Kirche, nämlich Schrift und Bekenntnis. Wie stark sich das Kirchenrecht auf diese Grundlagen zurückführen lassen muss und was überhaupt Funktion und Legitimation des Kirchenrechts sind, ist Gegenstand der Grundlagendiskussion.¹² Die Entwicklung dieses Diskurses von *Sohms* polarisierender Aussage, dass das

⁹ Siehe den Sammelband des Zentrums für ökumenische Forschung München Wenz/Neuner/Nikolaou (Hrsg.), Ekklesiologie und Kirchenverfassung, 2003.

¹⁰ Die Selbstvergewisserung oder -kritik findet sich als »traditionelle« Sinnsuche auch in der Rechtsvergleichung, Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, S. 47, der dort treffend statuiert: »Kein Physiker oder Astronom, kein Soziologe oder Politikwissenschaftler, kein Historiker oder Verfassungsrechtler würde es in einem Lehrbuch oder gar einem Aufsatz für notwendig halten, sein Fachgebiet und sein Tun in dieser Weise zu rechtfertigen«.

¹¹ de Wall/Muckel, Kirchenrecht, ⁵2017, § 1 Rn. 1 ff.; de Wall, § 1 Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: HevKR 2016, Rn. 1 ff.

¹² Aufberereitet insbesondere bei *Germann*, § 1 Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: HevKR 2016, Rn. 108–150.

Wesen des Rechts mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe¹³, über das positivistische Verständnis, die Rechtstheologien und die darauffolgenden Relativierungen bis hin zum heute eher pragmatischem Verständnis soll hier nicht wiederholend dargelegt werden.¹⁴

Der jüngsten Aufbereitung und Weiterentwicklung der Grundlagendiskussion durch Germann folgend, ist Kirchenrecht »die Form, in der sich die Gemeinschaft der Getauften im Vertrauen auf die Verheißung der Gegenwart Gottes darüber verständigt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigt verantwortet werden soll«. 15 Dabei bleibt deutlich, dass das Kirchenrecht menschlich gesetztes Recht ist, desssen Maßstab sich im geistlich Angezeigten findet. Das Vertrauen auf die Verheißung der Gegenwart Gottes ist die alle Gläubigen verbindende Grundlage und zeigt gleichzeitig die eigene Begrenztheit auf. Dadurch, dass Kirchenrecht menschlich gesetztes Recht ist, 16 kristallisiert sich auch heraus, wie Kirchenrecht anzuwenden ist. Es kann grundsätzlich wie staatliches Recht mit juristischen Methoden bearbeitet werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Grundentscheidungen der staatlichen Ordnung von denen der kirchlichen Ordnung abweichen. Der Unterschied besteht insbesondere in Ziel bzw. Auftrag der staatlichen und der kirchlichen Gemeinschaft und den zur Erfüllung dieses Ziels nötigen Mitteln. Die weltliche Rechtsgemeinschaft strebt danach, eine Ordnung herzustellen, in der ein gemeinsames Leben gelingt. Die westlichen Demokratien versuchen, eine funktionierende Ordnung mit der größtmöglichen Freiheit des Einzelnen in Ausgleich zu bringen. Die Kirche dagegen hat zum einen den Auftrag, die Botschaft des Evangeliums in die Welt zu tragen. Zum anderen soll sie die einzelnen Gläubigen Gottes Gegenwart in Wort und Sakrament spüren lassen sowie sie in einer christlichen Lebensführung bestärken.¹⁷

Nicht nur das Ziel von Kirche und Staat unterscheidet sich erheblich, sondern auch die Wahl der Mittel. Der moderne westliche Staat bedient sich der parlamentarischen Demokratie, also der Mehrheit als Entscheider. Er nutzt die Gewaltenteilung zur Absicherung vor Willkür und Machtmissbrauch und besteht auf Grundlage einer Verfassung, die Grund- und Menschenrechte festschreibt, um die Freiheit des Einzelnen sowie Minderheitenrechte zu schützen.

Eine Kirchenverfassung kann dagegen nicht Grundlage des kirchlichen Handelns sein, wie es die Verfassung eines Staates ist. Die eigentliche Grundlage kirchlichen Handelns sind Schrift und Bekenntnis. Der kirchliche Auftrag ist Ziel und Motivation kirchlichen Handelns. Kirche exisitiert schon dort, wo

¹³ Sohm, Kirchenrecht, 1892, Bd. 1, S. 1.

¹⁴ Anschaulich dargestellt bei Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen, 2012, S. 5–17; *Th. Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 2–12.

¹¹⁵ Hierzu und zum Folgenden *Germann*, § 1 Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: HevKR 2016, Rn. 171 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; ähnlich *Heckel*, *M.*, Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 808 ff.

¹⁶ Auch Art. 15 CA.

¹⁷ Siehe auch beispielhaft aus den kirchlichen Verfassungen: Art. 1, 2 GO.Bad; Art. 1 KVerf. Bay; Präambel der KVerf.NK; Art. 2 KVerf.EKM; Art. 1 I, II KO.Rh.

die Lehre rein gepredigt wird und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden (CA 7). Da die tatsächlich existierenden kirchlichen Gemeinschaften aber größer und komplexer als eine Gottesdienstgemeinde sind, bedürfen sie einer äußeren Ordnung. Dadurch können sie das Heilserleben ermöglichen, indem ein einheitliches Bekenntnis bewahrt wird und die zur Verfügung stehenden Ressourcen lohnend eingesetzt werden. Es bedarf also ordnenden Rechts, das u. a. in Form von Organisationsnormen versucht dem kirchlichen Leben einen Rahmen zu geben. Wie dieses Recht im Einzelnen zu gestalten ist, ist grundsätzlich menschliche Erwägung, muss aber den geistlichen Funktionen der Kirche dienen. 18

II. Begriffsklärung »Kirchliche Leitung«

Die >kirchliche Leitung< ist einer der zentralsten Begriffe im Kirchenorganisationsrecht und auch auf der Mittleren Ebene von eminenter Bedeutung. Zum einen vermitteln die Kirchenverfassungen den Organen den Auftrag, den Mittelstufenverband zu leiten. Zum anderen haben die Handlungsfelder der Mittelstufe Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, Dienste sowie Einrichtungen und sind somit auch ihnen gegenüber leitend.

Anders als in hierarchischen Systemen ist evangelische Leitung nicht von oben nach unten strukturiert.¹⁹ Die Kirche will der Ort sein, an dem Gottes Gegenwart regelmäßig erlebt werden kann. Sie will die Menschen durch das Predigen seines Wortes und das Spenden der Sakramente auf den Weg des Heils führen. Nach Luther braucht es dazu nur Gottes Wort und keine menschliche Gewalt. Das wird in CA 28 ausgedrückt: »Das geistliche Regiment besteht in dem Befehl und in der Macht, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sakramente zu reichen und zu handeln, die Lehre, die dem Evangelium zuwider ist, zu verwerfen, die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen. Ihm ist keine menschliche Gewalt gegeben. Es wirkt allein durch das Wort.« Wort und Sakrament sollen aus sich heraus wirken und Gottes Gegenwart erlebbar machen.²⁰ Die geistliche Leitung vor allem durch Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung als Vollzug ist die Leitung der Christen zum Heil hin. Eine Anleitung zum Glauben. Dieses eigentliche, zentrale Geschehen in der Kirche wird teilweise als »geistliche

¹⁸ Fulminant entfaltet von Heckel, M., Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 811.

¹⁹ Siehe die aktuelle kirchenrechtliche Aufarbeitung m. w. N. *Chr. Heckel*, § 11 Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen, in: HevKR 2016, S. 437–514 (Rn. 38 f.). Praktisch-theologisch mit Verweis auf Schleiermacher *Hermelink*, Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens, 2011, S. 13, 24 ff. *Evangelische Kirche von Westfalen* (Hrsg.), Gemeinde Leiten, 2016 (http://gemeinde-leiten.ekvw.de/00-gemeinde-leiten/index.html); *Gräb*, Praktische Theologie als Theorie der Kirchenleitung: Friedrich Schleiermacher, in: Grethlein/Meyer-Blanck (Hrsg.), Geschichte der Praktischen Theologie, 2000, S. 67–110.

²⁰ de Wall, § 1 Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: HevKR 2016, Rn. 50; Heckel, M., Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 804 ff., 594 ff.; Germann, Auswirkungen der Theologie Luthers auf das evangelische Kirchenrecht heute, ZevKR 62 (2017), S. 249–270 (254 f.); Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 82.

Leitung« bezeichnet. Das kann missverständlich sein, denn mit ›Leitung« assoziiert man ein eher rigides System, das einen bestimmten Zweck verfolgt und zum Erreichen auch Sanktionsmittel einsetzt. Dies ist mit diesem Begriff aber gerade nicht gemeint: Die Leitung ist hier vielmehr eine Anziehungskraft von Gottes Gegenwart, nach der sich die Menschen durch Wort und Sakrament immer wieder ausrichten. Die so verstandene geistliche Leitung wird im Folgenden zur besseren Abgrenzung als geistliche Leitung i. e. S. bezeichnet.²¹

Neben der geistlichen Leitung i. e. S. steht das als rechtliche Leitung überschriebene kirchliche Handeln. ²² Dazu gehören Leitungsfunktionen, die unmittelbar auf den geistlichen Kernbereich gerichtet sind, wie etwa bei der Entscheidung über die Zulassung zu Sakramenten. Diese können als geistliche Leitung i. w. S. benannt werden. Zum anderen ist rechtliche Leitung auch Handeln, das nur mittelbar Bezug auf den geistlichen Kernbereich nimmt, etwa bei der Vermögensverwaltung. ²³

Zum ersten Bereich der Handlungen, die sich unmittelbar auf den geistlichen Kernbereich beziehen, gehören die zahlreichen Regelungen und Ordnungen wie Agenden, Entscheidungen über die Zulassung zu Sakramenten und anderen Kasualien, Perikopenordnungen und vieles mehr. Diese Regelungen werden häufig als »geistliche Leitung i. w. S.«²⁴ oder »äußere Ordnung der Kirche«²⁵ bzw. »kirchliche Aspekte kirchlichen Handelns«²⁶ bezeichnet. Da es dabei um ein geordnetes Verfahren geht, das das Heilserleben ermöglichen soll, wäre auch der Begriff »Rahmenordnung für das Heilserleben« treffend. Um aber nicht mit einem weiteren – vermutlich wieder in mancherlei Hinsicht missverständlichen – Begriff die Diskussion zu belasten, wird hier die in der Literatur bereits eingeführte »geistliche Leitung i. w. S.« weiterverwendet.

Der zweite Bereich sind die äußersten Pfeiler des kirchlichen Handelns. Sie ermöglichen die Aufrechterhaltung der Rahmenordnung und der Institution Kirche, wie die Pfarrerbesoldung, das Gebäudemanagement, die gesamte Vermögensverwaltung sowie die Aufsicht. Dieser Bereich wird im Schrifttum mit

²¹ Siehe auch *Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 82 m. w. N.

²² Siehe dazu de Wall, § 1 Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: HevKR 2016, Rn. 51; Chr. Heckel, § 11 Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen, in: HevKR 2016, S. 437–514, Rn. 99.

²³ Diese grundsätzliche Ordnung des evangelischen Kirchenrechts ist von *Heckel, M.*, Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 804ff. (Kapitel XXI) entfaltet worden. Eine eingängige Zusammenfassung sowie weitere Ausdifferenzierungen finden sich bei *Germann*, Auswirkungen der Theologie Luthers auf das evangelische Kirchenrecht heute, ZevKR 62 (2017), S. 249–270 (254ff.).

²⁴ *Th. Barth*, Élemente und Typen landeskirchlicher Leitung, S. 82; *Link*, Leiten in der Kirche – Grundsätzliche Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: Abromeit (Hrsg.), Leiten in der Kirche, 2006, S. 31–50 (40).

²⁵ Heckel, M., Martin Luthers Reformation und das Recht, S. 806 als mittlere Kategorie zwischen >weltlichem Rechtsbereich< und >geistlichem Kernbereich<.

²⁶ Germann, Auswirkungen der Theologie Luthers auf das evangelische Kirchenrecht heute, ZevKR 62 (2017), S. 249–270 (254 ff.) und (S. 268) als Weiterentwicklung von Heckels (Fn. 31) säußerer Ordnung der Kirche« als skirchliche Aspekte kirchlichen Handelns«, was von den sbürgerlichen Aspekten kirchlichen Handelns« zu unterscheiden sei.

Sachregister

Amt, kirchliches (s. a. Leitungsperson; Konfession, reformiert; Konfession, lutherisch) 12, 60 ff., 64

Amtszeit 45

Aufsicht 105, 126 ff., 151, 157

- Ersatzvornahme 131 ff.
- Fachaufsicht 128
- Genehmigung 133ff.
- Rechtsaufsicht 128
- Theorie 127
- Weisung 131 ff.

Beschlüsse, kirchl. 50ff., 100ff.

- Beanstandung 54
- Beschlussfassung 50f.
- Bindungswirkung 52

Bischof 13, 62

Bezirkskirchenrat → Kollegialorgan

Confessio Augustana 9, 11

Dekan (s. a. Leitungsperson) 60, 62 Dekanatsausschuss → Kollegialorgan Dekanat(sbezirk) → Mittelstufen-

Dekanatssynodalvorstand → Kollegialorgan

Dienstaufsicht 83 ff.

Ehrenamtliche 40

Einheitsmodell (s. a. Konfession, reformiert) 12, 46, 99, 106 ff., 110

Ephorus (s. a. Mittelstufenverband; Leitungsperson) 63

Geistlicher, leitender → Leitungsperson Gemeindekirchenrat 40 Genehmigung 133 ff.

Geschichte 17ff.

- Kirchenregiment, landesherrliches 19,
 21
- Reformation 17

- Selbstverwaltung 119ff.
- Superintendent 17, 111

Gesetz, kirchliches 16

Gleichstellung 71

Grundlagendiskussion 5ff.

Haushalt, kirchlicher 141 f.

Kirchenbezirk → Mittelstufenverband Kirchenbezirksausschuss → Kollegial-

organ

Kirchenbezirksvorstand → Kollegialorgan

Kirchengemeinde 146 ff., 151, 157

Kirchenkreis → Mittelstufenverband

Kirchenkreisrat → Kollegialorgan

Kirchenkreisvorstand → Kollegialorgan

Kirchenleitung 160

Kirchenvorstand 40

Klasse → Mittelstufenverband

Klassenvorstand → Kollegialorgan

Klassentag → Mittelstufenverband –

Synode

Kollegialorgan 95ff.

- Arbeitsweise 99 f.
- Aufgaben 103 ff.
- Aufsicht 105
- Besetzung 97
- Beschlüsse 100 ff.

Kommunikation 160

Konfession, reformiert 12ff., 46f.

- Ämter, kirchliche 14
- Aufsicht 58
- Einheitsmodell (s. a. Einheitsmodell) 106, 110
- Kollegialorgan 99
- KO 1835 22
- Leitungsperson 93
- Presbyterial-synodal 12
- Selbstverwaltung 131
- Synodalaufbau 21

Konfession, lutherisch 12 ff., 40, 42, 47, 94

- Amt, kirchliches 13, 19, 60, 70, 107

- Einheitsmodell 107
- Ephorus 94
- Kollegialorgan 99
- Trennungsmodell 108, 110
- Visitation 151

Körperschaft 29

Kreispfarrer → Leitungsperson

Kreissynodalvorstand → Kollegialorgan

Landesherrliches Kirchenregiment → Geschichte

Landeskirche

- Anhalt 31
- Baden 92, 96, 109, 129, 133
- Bayern 46, 74 f., 96, 107, 112, 129 f.
- Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 96, 109, 113 ff., 130, 133
- Braunschweig 63, 109, 129 f.
- Hannover 98, 108, 112 f., 130
- Hessen-Nassau 96, 107, 129 f.
- Kurhessen-Waldeck 74 f., 109, 129
- Lippe 32, 64, 113 ff., 130
- Mitteldeutschland 57, 96, 109, 113 ff.,
 129, 143, 149, 157
- Nordkirche 63, 91 f., 96, 98, 108, 129,
- Oldenburg 33, 96, 109, 130, 155
- Pfalz 96, 109, 129
- Reformierte Kirche 129, 133, 143
- Rheinland 46, 58, 96, 106, 111, 129 f.,
- Sachsen 109, 129 f., 143, 157
- Schaumburg-Lippe 31
- Westfalen 46, 58, 96, 106, 129
- Württemberg 46, 92, 96, 107, 113, 129,
- Zusammenschluss 113

Leitung, kirchliche (s. a. Leitungsperson) 9 ff., 56, 79, 80

Leitungsamt → Leitungsperson

Leitungsmodelle (s. a. Einheitsmodell; Trennungsmodell) 106 ff.

Leitungsperson 9ff., 19, 60ff., 63

- Amtstracht 77
- Amtszeit 74
- Besetzungsverfahren 64
- Bezeichnung 62
- Dienstaufsicht 83 ff.
- Gemeindearbeit 75
- Kollegium 91

- Leitung, geistliche iwS 79
- Öffentlichkeit 88 f.
- Ordination 81
- Religionsunterricht 92
- Seelsorge 83 ff.
- Stellvertretung 90
- Visitation → Visitation
- weiblich 71

Mittelstufenverband 28

- Aufsicht 157
- Begriff 28ff.
- Großstadt 111
- Haushalt 141 f.
- konfessionell 113 ff.
- Leitungsgremium (s. a. Kollegialorgan)95
- Leitungsperson → Leitungsperson
- Mitarbeitende 60, 140
- »oberer« 30
- Öffentlichkeit 162
- Organe 35 ff., 135
- Rechtsnatur 29, 33
- Religionsunterricht 92
- Satzungen 143 f.
- Synode (s. a. Synode) 36, 38 ff.
- Verwaltungsstelle (s. a. Verwaltungsstelle) 153 ff.

Moderamen → Kollegialorgan

notae ecclesiae 9

Öffentlichkeit 88

Öffentlichkeitsauftrag 161

Ordination 81

Person, juristische 33

Pfarrkonferenz 35

Presbyterium 40

Propst → Leitungsperson (s. a. Mittel-

stufenverband - »oberer«)

Propstei → Mittelstufenverband

Propsteivorstand → Kollegialorgan

Recht, subjektives 124

Rechtsvergleichung 5ff.

Regionalbischof → Mittelstufenverband – **oberer**

Satzungsrecht 143 f.

Seelsorge 83 ff., 150

Selbstverwaltung 118ff.

- Funktion der 121

- Garantie 123 ff.

- Grenzen 126ff.

- Haushalt 141 f.

- kommunale 119ff., 136

- Organisation 137

- Personal 139

- Recht, subjektives 124

- Satzungsrecht 143 f.

- Verantwortungsbereiche 136 ff.

- Verwaltung 140

Superintendent (s. a. Leitungsperson) 17, 60 ff., 111

Synode 13, 20, 23, 36 ff.

Stellungnahmen, kirchliche 163

Theologie, praktische 16

Trennungsmodell 13, 108, 110

Verwaltungsstellen 25, 152 ff.

Visitation 18, 80, 147 ff.

Zusammenschlüsse 27